

# Kirchengesetz über Kirchspiele (Kirchspielgesetz)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003

(ABl. EKKPS S. 9, 18)

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat die Synode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Kirchengemeinden können gemäß Artikel 26 der Grundordnung zu Kirchspielen zusammengeschlossen werden. <sup>2</sup>Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass

- die Versammlung und Sendung der Gemeindeglieder in vielfältiger Weise geschehen kann,
- die Leitung der Gemeinde selbstständig und in geordneter und in sachverständiger Weise wahrgenommen werden kann sowie
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde gegeben ist.

(2) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden gelten entsprechend für Kirchspiele, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

## § 2

(1) Über den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt gemäß Artikel 28 der Grundordnung nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufhebung oder Änderung eines Kirchspiels sowie über das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus dem Kirchspiel entscheidet der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels. <sup>2</sup>Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchspiel kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gefordert wird. <sup>4</sup>Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Kirchspiel kann auch von einem nach § 5 gebildeten örtlichen Beirat, der für die betreffende Kirchengemeinde zuständig ist, beantragt werden.

- (3) <sup>1</sup>Wird angestrebt, Kirchengemeinden, die zu einem Kirchspiel gehören, zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen, so ist für die Entscheidung des Kreiskirchenrates Voraussetzung, dass der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels der Vereinigung zustimmt. <sup>2</sup>Außerdem hat der Kreiskirchenrat vor seiner Entscheidung die Visitationskommission des Kirchenkreises und jeweils die zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden anzuhören.
- (4) Entscheidungen des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.
- (5) Kirchspiele, die den Bereich einer nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gebildeten Region erfassen, führen die Bezeichnung „Regionalgemeinde“.
- (6) Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss zur Regionalgemeinde beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die Regionalgemeinde über.

### § 3

- (1) <sup>1</sup>Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Jede dem Kirchspiel angehörende Kirchengemeinde muss mindestens mit einem Mitglied im Gemeindegemeinderat vertreten sein. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied der gleichen Kirchengemeinde ist.
- (2) Bei Bildung eines Kirchspiels wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl.
- (3) Nach der erstmaligen Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels gemäß Absatz 2 erfolgen Neubildungen des Gemeindegemeinderates durch Wahl und Berufung gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates.
- (4) <sup>1</sup>Sobald der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gebildet ist, gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Werden gemäß § 5 für die einzelnen am Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet, so bestehen die bisherigen Gemeindegemeinderäte bis zu einer Bildung gemäß § 5 Abs. 3 als örtliche Beiräte fort.

### § 4

- (1) <sup>1</sup>Bei Errichtung des Kirchspiels ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Vermögen festzustellen. <sup>2</sup>Ein Verzeichnis des Vermögens ist dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels zusammengefasst.

(2) 1Der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. 2Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) 1Gegen die Verfügung über kirchliche Gebäude sowie gegen Beschlüsse über eine Zweckänderung der Gebäude steht jedem Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. 2Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. 3Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat.

## § 5

(1) Für Kirchspiele können örtliche Beiräte gebildet werden, die für die einzelnen am Zusammenschluss zum Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden zuständig sind.

(2) 1Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. 2Sie haben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der in Artikel 32 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 6 der Grundordnung bezeichneten Aufgaben;
2. Wahrnehmung der den Gemeindegemeinderäten nach der Ordnung des kirchlichen Lebens vorbehaltenen Aufgaben;
3. Verantwortung für die Verwaltung örtlicher kirchlicher Einrichtungen im Rahmen des Haushalts des Kirchspiels und nach Maßgabe der Festlegungen des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels;
4. Entscheidung über die Verwendung durch den Gemeindegemeinderat zugewiesener Haushaltsmittel;
5. Unterstützung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Instandhaltung der Gebäude der einzelnen Gemeinde;
6. Entscheidung über die zeitweilige Überlassung der der einzelnen Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke (Artikel 32 Abs. 4 Nr. 9 der Grundordnung). 3Einem örtlichen Beirat können durch den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels mit Zustimmung des Kreiskirchenrates weitere Aufgaben, die sich auf die Situation der betreffenden Kirchengemeinde beziehen und durch deren Wahrnehmung die umfassende Leitungsverantwortung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 32 Abs. 1 und 2 der Grundordnung nicht berührt wird, übertragen werden.

(3) 1Über die Bildung der Beiräte entscheidet der zuständige Gemeindegemeinderat. 2Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der Beiräte fest. 3Die Vertreter der einzelnen Gemeinden im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind zugleich Mitglieder der für die einzelnen Gemeinden zuständigen Beiräte. 4Die übrigen Mitglieder werden gewählt. 5Für die Wahl

und Geschäftsführung der Beiräte finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. 6Für die Aufstellung des Wahlvorschlags finden die Bestimmungen über zu beachtende Fristen keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschrift über die abschließende Bekanntmachung des Wahlvorschlags zwei Wochen vor dem Wahltag. 7Darüber hinaus finden die Vorschriften über einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie über die Möglichkeit der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindekirchenrat keine Anwendung.

(4) In entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes kann der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels auch Gemeindeglieder in örtliche Beiräte berufen.

(5) 1Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Älteste sein müssen. 2Der für die Gemeinde zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst kann an den Sitzungen des Beirates jederzeit beratend teilnehmen.

(6) 1Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. 2Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchspiels zur Kenntnis zu geben.

## § 6

(1) 1Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchspiel ist Klage beim Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz zulässig. 2Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Organs erhoben werden.

(2) 1Über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, die dem Kirchspiel angehört, entscheiden diejenigen gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels, die Glieder dieser Kirchengemeinde sind. 2Beschließen diese Mitglieder, dass Klage zu erheben ist, so vertreten sie gemeinsam im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die betreffende Kirchengemeinde. 3Der Beschluss muss zumindest von drei Mitgliedern gefasst sein.

(3) 1Ist eine Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchspiels mit weniger als drei Mitgliedern vertreten, so sind auf Antrag eines dieser Mitglieder vom Kreiskirchenrat ein bzw. zwei Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu bestellen, die zusammen mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels über die Erhebung der Klage entscheiden. 2Sie vertreten gemeinsam die Kirchengemeinde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

**§ 6 a**

Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchspiel zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat des örtlichen Kirchenkreises und der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises verständigen sich vor Einleitung eines Verfahrens über die Bildung eines Kirchspiels über das Ziel der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in das zu bildende Kirchspiel. <sup>2</sup>Die Anhörung der reformierten Kirchengemeinde geschieht durch den Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Einbeziehung der reformierten Kirchengemeinde in das Kirchspiel bedarf einvernehmlicher Beschlüsse der Kreiskirchenräte des örtlichen und des reformierten Kirchenkreises.
2. <sup>1</sup>Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über das Kirchspiel im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Das Kirchspiel gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. <sup>3</sup>Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt.
3. <sup>1</sup>Dem Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels sollen zwei bis drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören. <sup>2</sup>Die Festlegung des Kreiskirchenrates des örtlichen Kirchenkreises über die Anzahl der Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises.
4. Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels gegenüber einem Beschluss des Gemeindegkirchenrates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht und bestätigt der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.
5. Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in ein örtliches Kirchspiel abweichend von § 2 Abs. 6 (bzw. § 3 Abs. 3) der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.
6. <sup>1</sup>Für die reformierte Kirchengemeinde wird ein örtlicher Beirat im Sinne von § 5 gebildet. <sup>2</sup>Er führt die Bezeichnung „Presbyterium“. <sup>3</sup>Über die in § 5 genannten Aufgaben hinaus ist das Presbyterium zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist. <sup>4</sup>Im Verfahren zur Wiederbesetzung der reformierten Pfarrstelle ist das Pfarrstellengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zuständigkeiten des Gemeindegkirchenrates von dem Presbyterium und dem Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels gemeinsam wahrzunehmen sind. <sup>5</sup>Von

Presbyterium und Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind jeweils getrennte Beschlüsse zu fassen. Für Entscheidungen über den Verzicht auf Ausschreibung, die Aufstellung des Wahlvorschlags, das Absehen einer Vorstellung und die Wahl sind einvernehmliche Beschlüsse des Presbyteriums und des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels erforderlich.

7. Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels beratend teilnehmen und Anträge stellen.

### § 7

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

### § 8

(Inkrafttreten)